

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons  
Sitzung vom 15. August 1968**

**3217. Quartierplan.** Am 11. Juni 1968 ersuchte der Gemeinderat Kleinandelfingen um Genehmigung seines Beschlusses vom 12. Juli 1967 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Madwis-Loo in Oerlingen. Dieser Beschluss wurde am 18. Juli 1967 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Andelfingen vom 8. Mai 1968 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Südwesten durch die Staatsstrasse, Hauptverkehrsstrasse J, I. Kl. Nr. 1, im Südosten durch eine Gemeindestrasse, im Nordosten durch die N 4 und im Nordwesten durch die dem Quartierplan durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 8. Juni 1968 neu angepasste Zonenabgrenzung begrenzt. Die Aenderung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3413/1963 genehmigten Zonenplanes liegt ebenfalls zur Genehmigung vor. Die Studie für das generelle Kanalisationsprojekt wurde dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau bereits zur Prüfung unterbreitet. Es hat sich gezeigt, dass die sachgemässe Entwässerung des Quartierplangebietes möglich ist. Die Erstellung von Bauten in diesem Gebiet setzt allerdings den Bau der hiezu erforderlichen abwassertechnischen Anlagen voraus.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen eine Ringstrasse, die Quartierstrasse A, sowie zwei von ihr abzweigende und in die Staatsstrasse, Hauptverkehrsstrasse J, I. Kl. Nr. 1 bzw. in die Gemeindestrasse ausmündende Strassen, die Quartierstrassen B und C.

Die mit 18 m an diesen Quartierstrassen festgelegten Baulinienabstände entsprechen ihrer Bedeutung. Die gemäss Ausschreibung des Bundes im Amtsblatt Nr. 25/1962 rechtskräftig gewordenen Baulinien an der N 4 sowie die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2648/1966 an der Gemeindestrasse bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein. Die Baulinien an der Staatsstrasse, Hauptverkehrsstrasse J, I. Kl. Nr. 1 müssen in separatem Verfahren durch die Baudirektion festgesetzt werden. Bei den Einmündungen der Quartierstrassen A und B werden die Baulinien der Gemeindestrasse geöffnet.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 7,5 % bei der Quartierstrasse A, von 9 % bei der Quartierstrasse B und von 10 % bei der Quartierstrasse C auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen. Der Gemeinderat wird diesen Beschluss gemäss §§ 16 und 19 des Baugesetzes zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Kleinandelfingen vom 12. Juli 1967 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Madwis-Loo in Oerlingen mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrasse sowie Oeffnung der Baulinien der Gemeindestrasse bei den Einmündungen der Quar-

5  
1234 M

tierstrassen A und B in dieselbe, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Kleinandelfingen unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk für sich und zuhanden der Grundeigentümer, an den Bezirksrat Andelfingen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. August 1968.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. E. Sprecht*